

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

vom 28. Februar 2001

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 149 Absatz 2, 152, 153, 168, 177 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹, die Artikel 26 und 49 Absatz 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991², Artikel 29g Absatz 2 Buchstabe c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³, Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974⁴ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes sowie auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995⁵ über die technischen Handelshemmnisse,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand dieser Verordnung ist:

- a. der Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Waldbäumen und -sträuchern, Zierpflanzen sowie gefährdeten wildlebenden Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen;
- b. der Schutz der Kulturen in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau vor andern Schadorganismen.

² Die besonders gefährlichen Schadorganismen werden in den Anhängen 1 und 2 bezeichnet.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ein-, Aus- und Durchfuhr und das Inverkehrbringen sowie das Halten, Vermehren und Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen;

SR 916.20

- 1 SR 910.1
- 2 SR 921.0
- 3 SR 814.01
- 4 SR 611.010
- 5 SR 946.51

- b. die Ein-, Aus- und Durchfuhr und das Inverkehrbringen sowie das Halten von Waren, die Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sein können;
- c. die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sein können;
- d. die Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen;
- e. die Pflanzenschutzmassnahmen gegen andere für Pflanzen schädliche Organismen in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau.

Art. 3 Begriffe

¹ Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. *Schadorganismen*: Feinde der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mycoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
- b. *Waren*: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände wie Verpackung- und Produktionsmaterial sowie Transportmittel;
- c. *Pflanzen*: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschliesslich der Samen;
- d. *lebende Teile von Pflanzen*:
 1. Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 2. Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 3. Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
 4. Schnittblumen,
 5. Äste mit Laub bzw. Nadeln,
 6. gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
 7. pflanzliche Gewebekulturen;
- e. *Samen*: Samen im botanischen Sinne ausser solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- f. *Pflanzenerzeugnisse*: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- g. *zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen*:
 1. bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrem Inverkehrbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
 2. bei ihrem Inverkehrbringen noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach gepflanzt werden sollen;
- h. *Anpflanzen*: jede Massnahme des Ein- oder Ansetzens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;

- i. *Waldbäume und Waldsträucher*: Baum- und Straucharten, die der Erfüllung von Waldfunktionen dienen können, namentlich Vertreter der Gattungen nach Anhang 9;
 - j. *Schutzgebiet*: Gebiet, in dem:
 - 1. ein oder mehrere besonders gefährliche Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen des Landes angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind, oder
 - 2. aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Schweiz weder endemisch noch angesiedelt sind;
 - k. *Einzelherd*: einzelne befallene Pflanzen mit ihrer Umgebung ausserhalb der Befallszone;
 - l. *Befallszone*: Zone, in der die Verbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus seine Tilgung nicht mehr zulässt;
 - m. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung oder Überlassung.
- ² Die Schutzgebiete sind in den Anhängen 1, Teil B, und 2, Teil B, aufgeführt.

2. Kapitel: Ein-, Aus- und Durchfuhr

1. Abschnitt: Einfuhr

Art. 4 Einfuhrverbot

Verboten ist die Einfuhr von:

- a. besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A, und 2, Teil A;
- b. Waren nach Anhang 3, Teil A.

Art. 5 Voraussetzungen für die Einfuhr von Waren

- ¹ Die im Anhang 5, Teil B, aufgeführten Waren dürfen eingeführt werden, wenn sie:
- a. von einem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 begleitet sind;
 - b. die im Anhang 4, Teil A, Abschnitt I, aufgeführten Anforderungen erfüllen;
 - c. nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A, und 2, Teil A, befallen sind.

² Waren nach Absatz 1, die gleichzeitig in Anhang 5, Teil A, aufgeführt sind, dürfen nur von nach Artikel 23 zugelassenen Importeuren eingeführt werden.

³ Die im Anhang 5, Teil B, Abschnitt II, aufgeführten und für ein Schutzgebiet bestimmten Waren dürfen eingeführt werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen gemäss Absatz 1 und Anhang 4, Teil B, entsprechen;
- b. nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen sind und;
- c. durch einen nach Artikel 23 zugelassenen Betrieb importiert werden.

⁴ Das zuständige Bundesamt kann für die eingeführten Waren namentlich folgende Massnahmen anordnen:

- a. Desinfektion;
- b. Quarantäne;
- c. Probeentnahme zwecks diagnostischer Untersuchung zur allfälligen Entdeckung besonders gefährlicher Schadorganismen;
- d. Nacheinfuhrkontrollen, namentlich am endgültigen Standort eingeführter Pflanzen, wenn bei der Einfuhr Untersuchungen nach Buchstabe c nicht durchgeführt werden können.

⁵ Die Waren dürfen erst eingeführt werden, wenn die Sendung vom zuständigen Bundesamt freigegeben wurde; Waren, bei denen eine Kontrolle nach Absatz 4 Buchstabe c vorgenommen wird, werden erst freigegeben, wenn die phytosanitären Kontrollergebnisse vorliegen.

⁶ Soweit es für den Vollzug dieser Verordnung zuständig ist, kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Erleichterungen festlegen für Waren im Reisenden- und Grenzverkehr sowie in besonderen Fällen im Verkehr mit Waren, für welche Zollreduktionen oder Zollfreiheit vorgesehen sind.

Art. 6 Ausnahmegewilligung

¹ Das zuständige Bundesamt kann die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Artikel 4 sowie Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 nicht erfüllen, für Forschung, Zucht, Vermehrung oder Diagnose bewilligen, wenn eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

² Es kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen. Insbesondere kann es ein Pflanzenschutzzeugnis verlangen und anordnen, dass die eingeführte Ware unter Quarantäne gestellt wird.

³ Bei der Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen für den Umgang in der Umwelt wird die Ausnahmegewilligung durch die nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999⁶ zuständige Behörde erteilt. Diese holt vorgängig die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Bundesamtes ein.

Art. 7 Einfuhr von Schadorganismen

¹ Die Einfuhr anderer Schadorganismen als diejenigen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a in allen ihren Formen und Stadien ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Bundesamt erteilt die Bewilligung auf Gesuch hin.

⁶ SR 814.911

² Finden die Bestimmungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999⁷ Anwendung, so erteilt das nach Absatz 1 zuständige Bundesamt die Einfuhrbewilligung auch für den Umgang in der Umwelt, wenn die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 ebenfalls erfüllt sind und das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zustimmt. Die Gesuchsunterlagen müssen in diesem Fall zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 14 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 erfüllen.

³ Bei der Einfuhr gentechnisch veränderter Organismen für den Umgang in der Umwelt wird die Ausnahmbewilligung von der nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 zuständigen Behörde erteilt. Diese holt vorgängig die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Bundesamtes ein.

Art. 8 Pflanzenschutzzeugnis für die Einfuhr

¹ Das Pflanzenschutzzeugnis muss die Angaben nach Anhang 6 enthalten und in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein; bei Pflanzenschutzzeugnissen in einer andern Sprache kann das zuständige Bundesamt eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen verlangen.

² Bei Ausnahmbewilligungen und besonderen phytosanitären Anforderungen nach Anhang 4, Teil A, Abschnitt I, und Teil B kann das zuständige Bundesamt verlangen, dass das Pflanzenschutzzeugnis mit einer zusätzlichen Erklärung versehen wird, die bestätigt, dass die Ware, ihre Verpackung sowie ihr Ursprungsort und dessen Umgebung frei von bestimmten besonders gefährlichen Schadorganismen sind.

³ Wurden Waren, für die ein Pflanzenschutzzeugnis verlangt wird, in einem Drittland verzollt, in Lose aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt, so müssen sie bei der Einfuhr von einem Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr nach Anhang 7 und vom Pflanzenschutzzeugnis des Ursprungslandes oder einer beglaubigten Kopie davon begleitet sein.

Art. 9 Anmeldung, Ort und Zeit der Einfuhr

¹ Die Zollmeldepflichtigen müssen Waren des Anhangs 5, Teil B, dem zuständigen Bundesamt mindestens einen Werktag vor der Einfuhr anmelden.

² Das BLW veröffentlicht im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung im Schweizerischen Handelsamtsblatt eine Liste der Zollämter und Desinfektionsstellen, die für die Pflanzenschutzkontrolle geöffnet sind, sowie die entsprechenden Öffnungszeiten.

³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Bundesamt die Kontrolle auch am Wohnsitz des Empfängers durchführen, wenn dieser über eine Bewilligung im Sinne der Verordnung vom 13. Januar 1993⁸ über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger verfügt.

⁴ Ist aufgrund der Zusammensetzung einer Sendung oder besonderer Eigenschaften der Ware die Durchführung der Kontrolle an der Grenze mit technischen Schwierig-

⁷ SR 814.911

⁸ SR 631.242.04

keiten verbunden, so kann das zuständige Bundesamt die Kontrolle im Einvernehmen mit dem Zollamt am Bestimmungsort der Sendung oder an einem anderen geeigneten Ort vornehmen.

Art. 10 Durchführung der Kontrolle

¹ Das zuständige Bundesamt überprüft, ob:

- a. die eingeführte Ware vom Pflanzenschutzzeugnis begleitet ist;
- b. sie der Zolldeklaration und dem Pflanzenschutzzeugnis entspricht;
- c. sie die Pflanzenschutzanforderungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt.

² Soweit die Kontrolle stichprobenweise erfolgt, werden die zur Untersuchung bestimmten Teile der Sendung ausdrücklich bezeichnet. Die Kontrolle kann sich auch auf die Verpackung und das Transportmittel erstrecken.

³ Bei Verdacht auf Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus führt das zuständige Bundesamt eine eingehende Kontrolle durch. Es kann Proben entnehmen und sie selber untersuchen oder untersuchen lassen.

⁴ Bei der Durchführung von Untersuchungen sind das Ab- und Wiederaufladen, das Auspacken und das Wiedereinpacken der Waren sowie die anderen für die Kontrolle erforderlichen Handreichungen Sache des Warenführers.

⁵ Dauert die Kontrolle länger als 24 Stunden, so muss die Sendung bis zum Vorliegen des Ergebnisses an einem geeigneten Standort in Quarantäne gelagert werden. Die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 2 gelten sinngemäss. Die Transport- und Lagerungskosten gehen zu Lasten des Warenführers.

Art. 11 Desinfektion, Entrindung

¹ Waren, für die in Anhang 4 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, sind mit ihrer Verpackung zu desinfizieren.

² Die Importeure müssen die Waren auf ihre Kosten und Gefahr einer Desinfektionsanlage des zuständigen Bundesamts zuführen oder durch eine Firma desinfizieren lassen, die für eine fachgemässe Desinfektion und einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bietet. Das zuständige Bundesamt kann Anforderungen zur Desinfektion erlassen.

³ Ist auf Grund der Warenkategorie oder des Herkunftsgebietes nicht zu befürchten, dass besonders gefährliche Schadorganismen eingeschleppt werden, so kann das zuständige Bundesamt zu bestimmten Zeiten des Jahres auf die Desinfektion einzelner Sendungen verzichten und an deren Stelle die Einfuhr mit Auflagen verbinden.

⁴ Besteht die Gefahr, dass mit der Einfuhr von Holz in Rinde besonders gefährliche Schadorganismen eingeschleppt werden, so kann das BUWAL auf Kosten des Importeurs die Entrindung und die Vernichtung der Rindenabfälle oder andere Massnahmen verlangen.

Art. 12 Rückweisung, Vernichtung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr einer Warensendung nicht erfüllt, so wird sie zurückgewiesen.

² Fehlt das Pflanzenschutzzeugnis oder ist es in wesentlichen Punkten unvollständig, offensichtlich unrichtig oder korrigiert, kann ein ordnungsgemässes Pflanzenschutzzeugnis abgewartet und hierauf dem Zollamt mit dem Abfertigungsantrag vorgelegt werden, sofern keine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten ist. Bei leicht verderblichen Waren kann das zuständige Bundesamt auf Gesuch des Importeurs die Einfuhr bewilligen, wenn aufgrund einer eingehenden Pflanzenschutzkontrolle die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

³ Waren, deren Einfuhr verboten ist, werden auf Kosten des Importeurs und unter Überwachung des zuständigen Bundesamtes vernichtet, wenn:

- a. sie nicht gemäss Artikel 9 angemeldet wurden; oder
- b. nicht Gegenstand einer Zolldeklaration waren bzw. diese letztere falsche Angaben enthält.

2. Abschnitt: Aus- und Durchfuhr**Art. 13** Pflanzenschutzzeugnisse für die Ausfuhr

¹ Wo es der grenzüberschreitende Warenverkehr erfordert, führt das zuständige Bundesamt auf Gesuch eine phytosanitäre Kontrolle der auszuführenden Waren durch und stellt die entsprechenden Pflanzenschutzzeugnisse aus.

² Für Warensendungen, die mit einem Pflanzenschutzzeugnis eingeführt und im Inland gelagert, in Lose aufgeteilt oder neu verpackt wurden, stellt es auf Gesuch ein Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr aus.

³ Das zuständige Bundesamt stellt das Pflanzenschutzzeugnis oder das Wiederausfuhrzeugnis aus, wenn die Ware den phytosanitären Anforderungen des Bestimmungslandes genügt. Falls die Ware, insbesondere bei importierter Ware, nicht vollständig vom Gesuchsteller produziert wurde, muss dieser Belege liefern, anhand derer sich die Herkunft der Ware bestimmen lässt.

⁴ Der Exporteur muss prüfen, ob die ausgestellten Pflanzenschutzzeugnisse den Anforderungen des Bestimmungslandes entsprechen.

Art. 14 Kontrolle bei der Ausfuhr

¹ Bei der Ausfuhr kann das zuständige Bundesamt an der Grenze prüfen, ob die Waren, für welche ein Pflanzenschutzzeugnis ausgestellt wurde, die Bedingungen von Artikel 13 erfüllen. Der Exporteur hat dem Bundesamt auf Verlangen das Zollamt und den Zeitpunkt der Ausfuhr im Voraus zu melden.

² Wird festgestellt, dass die Ware dem Pflanzenschutzzeugnis nicht entspricht, wird das Pflanzenschutzzeugnis beschlagnahmt.

Art. 15 Durchfuhr

¹ Besteht die Gefahr, dass mit der Durchfuhr von Waren besonders gefaehrliche Schadorganismen verschleppt werden, so kann das zustaeundige Bundesamt fuer die Durchfuhr Auflagen anordnen, welche die Ausbreitung solcher Organismen ausschliessen.

² Kann eine Ausbreitung nicht ausgeschlossen werden, wird die Durchfuhr verboten.

3. Kapitel: Inverkehrbringen**Art. 16** Verbot des Inverkehrbringens

Verboten sind das Inverkehrbringen und der Standortwechsel:

- a. von besonders gefaehrlichen Schadorganismen nach den Anhaengen 1 und 2;
- b. von Waren, die von besonders gefaehrlichen Schadorganismen nach den Anhaengen 1, Teil A, und 2, Teil A, befallen sind.

Art. 17 Voraussetzungen fuer das Inverkehrbringen

¹ Erlaubt sind das Inverkehrbringen und der Standortwechsel von Waren gemass Anhang 5, Teil A, Abschnitt I, wenn diese:

- a. von einem Pflanzenpass nach Anhang 8 begleitet sind;
- b. die im Anhang 4, Teil A, aufgefuehrten Anforderungen erfuellen;
- c. nicht durch besonders gefaehrliche Schadorganismen nach den Anhaengen 1, Teil A, und 2, Teil A, befallen sind.

² Waren nach Anhang 5, Teil A, Abschnitt II, duerfen in einem Schutzgebiet in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass mit dem Vermerk «ZP» entsprechend Anhang 8 begleitet sind;
- b. die im Anhang 4, Teile A und B, aufgefuehrten Anforderungen erfuellen;
- c. nicht durch besonders gefaehrliche Schadorganismen nach den Anhaengen 1, Teile A und B, sowie 2, Teile A und B, befallen sind.

³ Das zustaeundige Bundesamt kann Betrieben ausserhalb des Schutzgebiets erlauben, von ihnen produzierte Waren innerhalb des Schutzgebiets in Verkehr zu bringen, wenn sich diese Betriebe in einer Sicherheitszone befinden, welche die Anforderungen gemass Anhang 4, Teil B, erfuellt. Es scheidet die Sicherheitszonen nach Anhaengen der zustaeundigen kantonalen Dienststelle aus.

Art. 18 Ausnahmen

¹ Das zustaeundige Bundesamt kann das Inverkehrbringen und den Standortwechsel von besonders gefaehrlichen Schadorganismen und Waren nach Artikel 16, sowie von Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 17 nicht erfuellen, fuer For-

schungs- und Diagnosezwecke bewilligen, wenn eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

² Es wird kein Pflanzenpass verlangt:

- a. beim Standortwechsel von Waren als Übersiedlungs- oder Erbschaftsgut;
- b. beim Standortwechsel von Waren innerhalb eines Betriebes, insbesondere vom Produktions- zum Verpackungs- oder Aufbereitungsort, ausser wenn sie dabei in ein Schutzgebiet gelangen;
- c. beim Inverkehrbringen von Waren durch Betriebe im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a.

³ Beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen für den Umgang in der Umwelt wird die Ausnahmegewilligung durch die nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999⁹ zuständige Behörde erteilt. Diese holt vorgängig die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Bundesamtes ein.

Art. 19 Massnahmen bei Nichtbeachtung der Bedingungen für das Inverkehrbringen

Sind die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen einer Ware nicht erfüllt, so ordnet das zuständige Bundesamt zu Lasten des oder der Inverkehrbringenden folgende Massnahmen an:

- a. Beschlagnahmung der Ware;
- b. geeignete Behandlung der Ware;
- c. Verbringung der Ware unter offizieller Kontrolle in ein Gebiet, in dem sie keine zusätzliche Ausbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus bewirkt;
- d. Verbringung der Ware unter offizieller Kontrolle an Orte mit industrieller Verarbeitung; oder
- e. Vernichtung der Ware unter amtlicher Kontrolle.

Art. 20 Pflanzenpass für in der Schweiz produzierte Waren

¹ Ein Pflanzenpass wird ausgestellt, wenn das zuständige Bundesamt feststellt, dass:

- a. die Produktionsparzellen vorgängig von einem zugelassenen Betrieb als solche angemeldet wurden;
- b. die Kulturen beziehungsweise die daraus gewonnenen Waren nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Anhang 1, Teil A, Abschnitt II, befallen sind;
- c. die Kulturen beziehungsweise die daraus gewonnenen Waren nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Anhang 2, Teil A, Abschnitt II, befallen sind;

⁹ SR 814.911

- d. die Waren oder die Bedingungen, unter denen sie produziert wurden, die Anforderungen nach Anhang 4, Teil A, Abschnitt II, erfüllen.

² Falls die Waren für das Inverkehrbringen in ein Schutzgebiet bestimmt sind, bezieht sich die Kontrolle nach Absatz 1 auch auf:

- a. besonders gefährliche Schadorganismen nach Anhang 1, Teil B;
- b. die im Anhang 4, Teil B, erwähnten Anforderungen;
- c. und, bei den betreffenden Waren, auf besonders gefährliche Schadorganismen nach Anhang 2, Teil B.

³ Das zuständige Bundesamt kann:

- a. Wirtspflanzen bestimmter besonders gefährlicher Schadorganismen in unmittelbarer Umgebung der Kulturen den Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 unterstellen;
- b. für Waren nach Artikel 17 Absatz 2 spezielle Kontrollen vorschreiben, um sicherzustellen, dass eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

⁴ Das zuständige Bundesamt kann technische Bestimmungen für die nach den Absätzen 1–3 vorgesehenen Kontrollen erlassen.

Art. 21 Pflanzenpass für die eingeführten Waren

¹ Ein Pflanzenpass für eingeführte Waren wird ausgestellt, wenn anlässlich der Kontrolle nach Artikel 10 die Importanforderungen erfüllt sind.

² Wenn die Waren für das Inverkehrbringen in ein Schutzgebiet bestimmt sind, wird der spezielle Pflanzenpass für Schutzgebiete nur ausgestellt, sofern die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 erfüllt sind.

Art. 22 Ausstellung eines Austauschpasses

¹ Wird eine Warensendung aufgeteilt oder werden mehrere Warensendungen beziehungsweise Waren aus mehreren Sendungen zusammengestellt oder ist der phytosanitäre Status einer Ware zu ändern, so wird der Pflanzenpass durch einen beziehungsweise mehrere Austauschpässe mit dem Vermerk «RP» entsprechend Anhang 8 ersetzt.

² Der Austauschpass wird nur ausgestellt, wenn die Identität der Ware gewährleistet ist und kein Befallsrisiko durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 besteht.

4. Kapitel: Zulassung und Pflichten der Betriebe

Art. 23 Zulassung

¹ Betriebe, die Waren nach Anhang 5, Teil A, produzieren oder in Verkehr bringen, oder die Waren nach Anhang 5, Teil B, einführen, sind zulassungspflichtig.

² Die Betriebe werden zugelassen, wenn sie gewährleisten können, dass sie die Pflichten nach Artikel 24 und ihre Ware die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllen. Die Zulassung bezieht sich auf jede einzelne Ware nach Absatz 1. Das zuständige Bundesamt teilt den Betrieben eine Zulassungsnummer zu.

³ Beim Einreichen des Zulassungsgesuchs muss der Gesuchsteller alle Waren nach Absatz 1 anmelden.

⁴ Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind:

- a. Betriebe, deren Gesamtproduktion für den Verkauf auf dem Lokalmarkt an Endverbraucher bestimmt ist, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind;
- b. Produzenten, die Waren zum Eigenverbrauch produzieren und diese im eigenen Betrieb verwenden.

⁵ Wenn das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten ist, kann das zuständige Bundesamt die Zulassungspflicht für einen Betrieb nach Absatz 4 anordnen.

Art. 24 Pflichten

¹ Die Betriebe sind gehalten:

- a. dem zuständigen kantonalen Dienst und dem zuständigen Bundesamt, das die Kontrollen durchführt, das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 in ihrem Betrieb und in der näheren Umgebung umgehend zu melden;
- b. über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder Weiterverkauf passpflichtiger Waren nach den Artikeln 17, 20, 21 und 22 Buch zu führen, die erhaltenen Pflanzenpässe während mindestens drei Jahren aufzubewahren und diese zusammen mit den verzeichneten Informationen dem zuständigen Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c. dem zuständigen Bundesamt die Einfuhr von Waren nach Anhang 5, Teil B, zu melden;
- d. die Anordnungen des zuständigen Bundesamts nach Artikel 19 und die Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 29 zu befolgen;
- e. alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen zu melden, insbesondere die neuen Waren, die sie einzuführen, zu produzieren oder in Verkehr zu bringen gedenken.

² Die zuständigen Departemente erlassen Vorschriften für die Ausführung der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Aufzeichnungspflicht.

Art. 25 Widerruf und Auflagen

Das zuständige Bundesamt widerruft die Zulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Bedingungen, wenn:

- a. der Betrieb seine Pflichten nicht mehr erfüllt; oder
- b. die Voraussetzungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses nicht mehr gegeben sind.

5. Kapitel: Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen

1. Abschnitt: Besonders gefährliche Schadorganismen

Art. 26 Verbote

¹ Das Halten, Vermehren oder Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A, und 2, Teil A, in allen ihren Formen und Stadien ist verboten.

² Das Halten, Vermehren oder Verbreiten besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil B, und 2, Teil B, in allen ihren Formen und Stadien ist in den Schutzgebieten verboten.

³ Das Halten, Vermehren oder Verbreiten von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die von Organismen nach Absatz 1 befallen sind, ist verboten. In den Schutzgebieten gilt diese Bestimmung sinngemäss für Pflanzen, die von Organismen nach Absatz 2 befallen sind.

⁴ Das zuständige Departement kann den Anbau und das Inverkehrbringen von Pflanzen und Pflanzenteilen verbieten, die gegenüber einem besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind oder dessen Verbreitung offensichtlich begünstigen.

⁵ Das zuständige Bundesamt kann für Forschungs- und Diagnosezwecke Ausnahmen bewilligen.

Art. 27 Meldepflicht

¹ Wer Waren produziert, importiert, in Verkehr bringt oder anbaut, die von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen sein können, muss alle erforderlichen Massnahmen treffen, um einen solchen Befall zu verhindern; er muss das Auftreten dieser Organismen an Waren oder in Kulturen und deren Umgebung überwachen und ihr Vorkommen oder einen Befallsverdacht unverzüglich dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

² In einer Befallszone kann das zuständige Bundesamt die Meldepflicht für einen bestimmten Organismus in den Kulturen aufheben.

Art. 28 Gebietsüberwachung

¹ Die kantonalen Dienste sind mit der phytosanitären Gebietsüberwachung beauftragt; durch Überwachung der Wirtspflanzen stellen sie das Auftreten und die Verbreitung der in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten besonders gefährlichen Schadorganismen fest. Sie halten sich dabei an die Weisungen des zuständigen Bundesamts, welchem sie ihre Beobachtungen bekannt geben.

² Das zuständige Bundesamt kann mit den Kantonen Überwachungskampagnen organisieren, um die Pflanzenschutzlage bezüglich bestimmten besonders gefährlichen Schadorganismen oder potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen abzuklären.

Art. 29 Bekämpfungsmassnahmen

¹ Werden besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A und 2, Teil A im Inland festgestellt, einschliesslich in den Produktionsparzellen von Waren, die den Bestimmungen über den Pflanzenpass unterliegen, hat der zuständige kantonale Dienst gemäss Anweisungen des zuständigen Bundesamts geeignete Massnahmen zur Tilgung der Einzelherde zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen. Die Bestimmungen von Artikel 19 bleiben vorbehalten.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 werden in Schutzgebieten getroffen, wenn besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt werden, die in den Anhängen 1, Teil B und 2, Teil B aufgeführt sind.

³ Die Kantone können insbesondere:

- a. Kulturen oder Waren, die befallen oder befallsverdächtig sind, bis zur Abklärung des definitiven phytosanitären Status der Quarantäne unterstellen;
- b. die geeignete Verwertung befallener oder befallsverdächtiger Waren anordnen, wenn die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden kann;
- c. den Anbau oder das Anpflanzen von Wirtspflanzen in einer von einem besonders gefährlichen Schadorganismus oder seinem Vektor befallenen Parzelle verbieten, bis das Befallsrisiko nicht mehr besteht;
- d. den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die gegenüber einem besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind;
- e. das Entfernen solcher Pflanzen in der Umgebung von anfälligen Kulturen anordnen;
- f. Massnahmen gegen Vektoren besonders gefährlicher Schadorganismen anordnen, um deren Ausbreitung zu verhindern;
- g. das Vernichten befallener oder befallsverdächtiger Waren anordnen.

⁴ Die Bewirtschafter und die Bewirtschafterinnen von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Schadorganismus befallen sind, oder falls sie nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümer, müssen geeignete Massnahmen treffen, um die Einzelherde zu vernichten. Sie können verpflichtet werden, die Massnahmen von Absatz 3 unter Anleitung des kantonalen Dienstes zu treffen.

⁵ Das zuständige Bundesamt erlässt nach Anhörung der betroffenen kantonalen Diensten Richtlinien zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachgerechten Durchführung der Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen.

Art. 30 Ausscheidung von Befallszonen

¹ Nach Anhören der zuständigen Dienste der betroffenen Kantone kann das zuständige Bundesamt für einen besonders gefährlichen Schadorganismus nach Anhang 1 oder Anhang 2 Befallszonen ausscheiden.

² Befallszonen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

Art. 31 Beschlagnahme

¹ Die mit Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe des Bundes und der Kantone können Waren, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen oder befallsverdächtig sind, sowie damit in Berührung gekommenes Material beschlagnahmen.

² Beschlagnahmte Gegenstände müssen gekennzeichnet werden. Es ist ein genaues Verzeichnis dieser Gegenstände zu erstellen, wobei dem Eigentümer eine Kopie übermittelt wird.

Art. 32 Amtliche Verwertung oder Vernichtung

Waren, die erwiesenermassen oder vermutlich von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, müssen unter amtlicher Aufsicht so verwertet werden, dass eine Einschleppung und Ausbreitung nicht möglich ist. Kommt eine geeignete Verwertung nicht in Frage, so ist die Ware zu vernichten.

2. Abschnitt: Andere Schadorganismen**Art. 33** Verhütung

Die kantonalen Pflanzenschutzdienste organisieren:

- a. einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung gefährlicher Schadorganismen in landwirtschaftlichen Kulturen und in Kulturen des produzierenden Gartenbaus entdeckt werden;
- b. einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen, sowie über Bekämpfungsmassnahmen, die einer umweltgerechten Produktionsweise entsprechen.

Art. 34 Bekämpfungsmassnahmen

Wenn andere Schadorganismen als diejenigen nach den Anhängen 1 und 2 und nach Artikel 41 Absatz 6 in einem Kanton landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturen bedrohen, ergreift der zuständige kantonale Dienst geeignete Bekämpfungsmassnahmen; er kann insbesondere:

- a. die obligatorische Meldung des Schadorganismus anordnen;
- b. die Bekämpfung dieses Organismus als obligatorisch erklären;

- c. die Vernichtung der Befallsherde anordnen;
- d. den Anbau der Wirtspflanzen verbieten;
- e. die Rodung der Wirtspflanzen anordnen.

6. Kapitel: Finanzielle Förderung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35

Keine Beiträge nach dieser Bestimmung werden gewährt für die Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen im Landesinnern, wenn durch die Massnahmen ausschliesslich gefährdete wild lebende Pflanzen oder Zierpflanzen geschützt werden sollen, die nicht den produzierenden Gartenbau betreffen.

2. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau

Art. 36 Abfindungen des Bundes für Schäden durch Massnahmen an der Grenze

¹ Für Schäden, die sich aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Massnahmen im Rahmen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ergeben, wird nur in besonderen Härtefällen eine Entschädigung geleistet. Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958¹⁰ bleiben vorbehalten.

² Begehren um Entschädigung sind sofort nach Feststellung der Schädigung, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen, dem Bundesamt einzureichen und zu begründen.

Art. 37 Beiträge an Kantone

¹ Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen. Er richtet den Gemeinden keine direkten Beiträge an ihre Kosten aus.

² Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 28 und 29 stützen, inklusive gegen Organismen nach Artikel 41 Absatz 6:

- a. Besoldungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Hilfskräfte, welche die Kantone für Bekämpfungsmassnahmen anstellen;

¹⁰ SR 170.32

- b. weitere Kosten der Durchführung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c. Abfindungen an Eigentümer von Gegenständen die auf Grund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 29 Absatz 3 in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden.

³ Die Entschädigungsansätze für Hilfskräfte sind in der landwirtschaftlichen Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 1994¹¹ festgelegt.

⁴ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) kann die Ansätze der Abfindungen für Kulturen oder Pflanzen, die von Bekämpfungsmassnahmen betroffen sind, festlegen. Es kann die Gewährung von Abfindungen auf die durch die Vernichtung befallener Pflanzen entstandenen Verluste beschränken, vor allem wenn andere Massnahmen als die Vernichtung in Frage kommen.

⁵ Der Bund bezahlt den Kantonen keine Beiträge:

- a. wenn die anerkannten Kosten eines Kantons jährlich weniger als 2000 Franken betragen;
- b. zur Abfindung der Verluste durch die Vernichtung von Pflanzen in öffentlichen Grünzonen und auf Privatgrundstücken, die nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- c. für Bekämpfungsmassnahmen, die weiter gehen als es die vom zuständigen Bundesamt erlassenen Richtlinien nach Artikel 29 vorschreiben;
- d. an die Kosten der von den Kantonen getroffenen Bekämpfungsmassnahmen in Befallszonen, wie die Vernichtung und Entsorgung befallener Pflanzen und Pflanzenteile; vorbehalten bleiben wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr durch das Bundesamt angeordnete Eindämmungsmassnahmen sowie Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 3;
- e. an die Kosten der in Artikel 33 und 34 erwähnten Tätigkeiten;
- f. wenn Pflanzen oder andere Gegenstände vernichtet werden mussten, weil sich der Geschädigte oder der Verursacher nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder an darauf gestützte Anordnungen der zuständigen Behörde gehalten hat;
- g. wenn Begehren für Abfindungen mehr als ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen eingereicht werden.

⁶ Der Bund vergütet 75 Prozent der anerkannten Kosten beim erstmaligen Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, wenn die Verbreitungsgefahr besonders hoch, die Tilgung in den betreffenden Situationen aber noch aussichtsreich ist.

Art. 38 Pflanzenschutzfonds

Die nach Anhang I der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998¹² festgelegten, zweckgebundenen Zollanteile sind für den Pflanzenschutzfonds bestimmt.

¹¹ SR 916.013

¹² SR 916.01

3. Abschnitt: Besondere Bestimmung für den Wald

Art. 39

Die Förderung forstlicher Pflanzenschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 44 und 45 der Waldverordnung vom 30. November 1992¹³.

7. Kapitel: Organisation und Vollzug

Art. 40 Zuständigkeit der Eidgenössischen Departemente

¹ Das EVD ist für die Bereiche landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist für die Bereiche Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wild lebende Pflanzen zuständig.

³ Das EVD und das UVEK passen je nach Zuständigkeit gemäss Absatz 1 und Absatz 2 die Anhänge 1-5 an, um:

- a. zu verhindern, dass ein neuer Schadorganismus, der für Pflanzen in der Schweiz besonders gefährlich ist, eingeschleppt wird oder sich ausbreitet;
- b. der Änderung internationaler Pflanzenschutznormen Rechnung zu tragen;
- c. den Stand der Technik der Quarantänemethoden zu berücksichtigen;
- d. der Entwicklung der Pflanzenschutzlage in der Schweiz Rechnung zu tragen.

⁴ Sind für die nach Absatz 3 notwendigen Anpassungen sowohl das EVD und das UVEK zuständig, so passt das EVD mit Zustimmung des UVEK die Anhänge 1–5 an.

⁵ Das EVD und das UVEK koordinieren ihre Bestrebungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 41 Zuständigkeit der Bundesämter

¹ Das BLW ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften in den Bereichen landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das BUWAL ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wild lebende Pflanzen zuständig.

³ Sind im Vollzug die Zuständigkeitsbereiche nach den Absätzen 1 und 2 betroffen, so entscheidet das BLW mit Zustimmung des BUWAL.

⁴ Das BLW gewährleistet die Koordination und die Kontakte im Pflanzenschutzbereich auf internationaler Ebene.

⁵ Das BLW und das BUWAL arbeiten zusammen, um eine einheitliche und kohärente Umsetzung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

⁶ Falls neue, besonders gefährliche Schadorganismen auftauchen, die nicht in den Anhängen 1 oder 2 aufgeführt sind, oder falls sich wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus die phytosanitäre Situation in einem Land verschlechtert und die Einfuhr bestimmter Waren aus diesem Land für einen Teil oder die ganze Schweiz ein phytosanitäres Risiko birgt, kann das zuständige Bundesamt vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 4, 5, 16, 25, 26, 27 oder 28 anordnen. Der Antrag zur Anpassung der betroffenen Anhänge muss sobald als möglich dem zuständigen Departement unterbreitet werden.

Art. 42 Aufgaben der Bundesämter

¹ Die zuständigen Bundesämter erfüllen folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmen die gegen das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen im Inland zu treffenden Schutzmassnahmen und beaufsichtigen ihre Ausführung;
- b. sie stellen die für die Zulassung zum Verkehr im Ausland erforderlichen Pflanzenschutzzeugnisse aus;
- c. sie registrieren die zulassungspflichtigen Betriebe und stellen die für das Inverkehrbringen der Waren in der Schweiz erforderlichen Pflanzenpässe aus;
- d. sie setzen nach Anhören der für den Vollzug der Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut verantwortlichen Dienste und der betroffenen Berufsorganisationen die bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut erforderlichen Pflanzenschutzmassnahmen um;
- e. sie informieren die Kantone und die Berufsorganisationen über das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen, stellen entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und bilden die Sachverständigen aus;
- f. sie üben die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der kantonalen Dienste und der im Rahmen dieser Verordnung beauftragten Stellen aus.

² Wenn ein Betrieb gleichzeitig landwirtschaftliche Pflanzen und Zier- bzw. Waldpflanzen produziert, sollen die Bundesämter Doppelkontrollen vermeiden.

Art. 43 Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst

¹ Das BLW und das BUWAL bezeichnen gemeinsam den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst. Sie legen fest:

- a. seine Geschäftsordnung;
- b. die Aufgaben, die sie diesem Dienst übertragen.

² Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BLW und des BUWAL zusammen.

Art. 44 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des forstlichen Pflanzenschutzes zuständig.

Art. 45 Kantonale Dienste

¹ Die kantonalen Dienste sind für die Ergreifung der in dieser Verordnung beschriebenen Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen im Landesinnern zuständig, soweit diese Massnahmen nicht den zuständigen Bundesämtern obliegen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit den anderen betroffenen Kantonen und den zuständigen Bundesämtern.

² Die kantonalen Dienste:

- a. informieren die zuständigen Bundesämter über die erhaltenen Meldungen nach Artikel 27 und die Ergebnisse der Gebietsüberwachung nach Artikel 28;
- b. beteiligen sich an den Massnahmen zur Erhebung der phytosanitären Situation eines bestimmten Organismus.
- c. beteiligen sich an vorbeugenden Massnahmen nach Artikel 41 Absatz 6;
- d. sorgen für die Bekanntmachung der Erkennungsmerkmale der zu meldenden besonders gefährlichen Schadorganismen.

³ Die kantonalen Dienste klären die Produzenten und -innen und weitere interessierte Kreise laufend über das Auftreten und die konkreten Auswirkungen besonders gefährlicher Schadorganismen auf. Mittels Auskünften, Vorführungen und Kursen sorgen sie dafür, dass in Frage kommende Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden. Dabei sind die Anweisungen des zuständigen Bundesamtes zu befolgen.

Art. 46 Erhebungen und Kontrollmassnahmen

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe befugt, Erhebungen und Kontrollmassnahmen anzuordnen, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

² Zu diesem Zwecke sind die genannten Organe oder ihre Beauftragten ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und nötigenfalls Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

³ Die genannten Organe oder ihre Beauftragten sind auch berechtigt zu prüfen, ob die Massnahmen und Anordnungen über den Pflanzenschutz eingehalten sind bei Betrieben und Personen, die:

- a. in irgendeiner Weise mit besonders gefährlichen Schadorganismen zu tun haben, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind oder für die vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 41 Absatz 6 angeordnet worden sind;
- b. gewerblich mit Waren umgehen, die solche Organismen enthalten können.

Art. 47 Andere Stellen

¹ Die zuständigen Bundesämter können ihnen zustehende Aufgaben wie folgt anderen Dienststellen oder unabhängigen Organisationen übertragen:

- a. Eidgenössische Zollverwaltung: Kontrollen bei der Einfuhr nach Artikel 10 Absatz 1;
- b. unabhängige Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes, bzw. Artikel 32 des Waldgesetzes: Kontrollen der Produktionsparzellen und Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 20;
- c. zuständige kantonale Dienste: Kontrollen bei der Ausfuhr und Ausstellen von Pflanzenschutzzeugnissen nach Artikel 13.

² Die Kontrollorganisationen dürfen für ihre Kontrolltätigkeit kostendeckende Gebühren erheben.

³ Die nach kantonalem Recht zuständigen Polizeiorgane sowie das Personal der Zoll-, Post-, Bahn-, Schifffahrts- und Flughafenverwaltungen haben die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 48 Gebühren

¹ Das zuständige Bundesamt erhebt eine Gebühr von 90 bis 150 Franken pro Arbeitsstunde sowie eine Gebühr von 50 Rappen pro Kilometer für die Transportkosten, wenn:

- a. eine Kontrolle nach Artikel 10 ausnahmsweise ausserhalb der für die Pflanzenschutzkontrolle üblichen Öffnungszeiten durchgeführt wird;
- b. die Ware gemäss Artikel 10 Absatz 3 einer eingehenden Kontrolle unterzogen wird;
- c. das zuständige Bundesamt ausserordentliche Massnahmen, wie Quarantänemassnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 4 und 10 Absatz 5 anordnet;
- d. für eingehende Kontrollen nach Artikel 12 Absatz 2;
- e. für die Ausstellung des Austauschpasses nach Artikel 22;
- f. für eingehende Kontrollen nach Artikel 20 Absätze 2 und 3, wenn ein Befallsverdacht besteht.

² Wenn eine Untersuchung nach Artikel 10 Absatz 3 angeordnet wird, gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Importeurs.

³ Für die Ausstellung des Pflanzenschutzzeugnisses für die Ausfuhr werden eine Gebühr von 20 Franken sowie eine Gebühr von 50 Rappen pro Kilometer für die Transportkosten erhoben. Wenn die Arbeitsdauer mehr als eine Stunde beträgt, berechnet sich die Gebühr nach Absatz 1.

⁴ Für die im Rahmen der Einfuhr durchgeführte Tätigkeit kann das Zollamt die in Absatz 1 erwähnten Gebühren erheben.

⁵ Eine Gebühr von 20 Franken wird unter Vorbehalt der Bestimmungen einer zusätzlichen Kontrolle für die Erteilung der Einfuhrbewilligung nach Artikel 5 erhoben.

⁶ Im Übrigen gilt für den Landwirtschaftsbereich die Verordnung vom 18. Oktober 2000¹⁴ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.

8. Kapitel: Einspracheverfahren

Art. 49

Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BLW Einsprache erhoben werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 5. März 1962¹⁵ über Pflanzenschutz;
2. die Verordnung des EVD vom 25. Januar 1982¹⁶ über die Meldung von gemeingefährlichen Schädlingen und Krankheiten;
3. der Bundesratsbeschluss vom 5. März 1962¹⁷ über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelnematoden;
4. die Verordnung vom 28. April 1982¹⁸ über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, des Feuerbrandes und der gemeingefährlichen Obstvirosen;
5. die Verordnung des EVD vom 17. Juni 1987¹⁹ über die Festsetzung eines Schwellenwertes und eines Stichprobeverfahrens, die bei der Kontrolle importierter Fruchtepartien in Bezug auf einen allfälligen Befall mit San-José-Schildlaus angewendet werden.
6. die Verordnung vom 30. November 1992²⁰ über den forstlichen Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr;

¹⁴ SR 910.11

¹⁵ AS 1962 205 760, 1968 1485, 1972 2868, 1974 1227, 1977 931, 1979 750, 1982 1508, 1984 298, 1985 670, 1986 1420, 1989 86 300, 1990 770, 1993 104, 1995 2006 4932 5627, 1997 1219, 1999 303, 2000 312

¹⁶ AS 1982 151, 1983 1333, 1989 346, 1996 101, 1999 407

¹⁷ AS 1962 235, 1968 1485, 1999 303

¹⁸ AS 1982 707, 1991 1066, 1995 5630, 1996 1036, 1997 1223, 1999 303

¹⁹ AS 1987 918, 1996 102

²⁰ AS 1993 104, 1995 4932, 2000 703

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Artenschutzverordnung vom 19. August 1981²¹*Art. 2 Abs. 1*

¹ In dieser Verordnung werden folgende abgekürzte Bezeichnungen verwendet:

Pflanzenschutzdienst: Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (Art. 43 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Febr. 2001²²); ...

2. Freisetzungverordnung vom 25. August 1999²³*Art. 2 Abs. 5*

⁵ Diese Verordnung gilt nicht für den Umgang mit:

- a. Organismen bei klinischen Versuchen am Menschen;
- b. pathogenen, aber nicht gentechnisch veränderten Organismen, die in den Anhängen 1 und 2 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001²⁴ aufgeführt sind.

Art. 13 Abs. 2 Bst. c, i sowie j

² Die Bewilligung wird, je nach Verwendungszweck der Organismen, von einem der folgenden Bundesämter im Rahmen des jeweils massgeblichen Bewilligungsverfahrens erteilt:

Verwendungszweck	Bewilligungsbehörde	massgebliches Bewilligungsverfahren
c. pflanzliches Vermehrungsmaterial für ausschliesslich forstwirtschaftliche Verwendungen	BUWAL	Freisetzungverordnung vom 25. August 1999
i. Einfuhr von nicht gentechnisch veränderten nicht besonders gefährlichen Schadorganismen für Kulturen der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbau	BLW	Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001 ²⁵
j. <i>bisheriger Buchstabe i</i>		

²¹ SR 453

²² SR 916.20; AS 2001 1191

²³ SR 814.911

²⁴ SR 916.20; AS 2001 1191

²⁵ SR 916.20; AS 2001 1191

Art. 28 Abs. 1 Bst. c und i

¹ Die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) wird durchgeführt:

- c. bei pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausschliesslich forstwirtschaftliche Verwendungen nach der Waldverordnung vom 30. November 1992²⁶;
- i. bei der Einfuhr von nicht gentechnisch veränderten nicht besonders gefährlichen Schadorganismen für Kulturen der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus nach der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001²⁷.

3. Waldverordnung vom 30. November 1992²⁸*Art. 22 Abs. 2^{bis}*

^{2bis} Für die Bewilligung der Einfuhr von gentechnisch verändertem forstlichem Vermehrungsgut ist die Freisetzungserverordnung vom 25. August 1999²⁹ anwendbar; dabei sind auch die Vorgaben dieser Verordnung zu berücksichtigen.

Art. 30 Abs. 4

⁴ Ausserdem gelten die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001³⁰.

4. Landwirtschaftliche Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 1994³¹*Art. 1 Bst. d*

Diese Verordnung gilt für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Vergütungen, die von den Kantonen und Organisationen auf folgenden Gebieten bezahlt werden:

- d. Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste nach Artikel 37 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001³²;

Art. 13 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wenn es sich für den Bund und die Kantone als einfacher erweist, kann das BLW an Stelle der Ansätze pro Zeiteinheit Pauschalansätze für die Leistungen festlegen.

26 SR 921.01
27 SR 916.20; AS 2001 1191
28 SR 921.01
29 SR 814.911
30 SR 916.20; AS 2001 1191
31 SR 916.013
32 SR 916.20; AS 2001 1191

5. Verordnung vom 18. Oktober 2000³³ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

Art. 2 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Austauschpflanzenpasses oder eines Pflanzenschutzzeugnisses für die Ausfuhr sowie die Gebühren für Pflanzenschutzkontrollen an der Grenze sind in Artikel 48 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001³⁴ geregelt.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebe, die gemäss Artikel 23 der Zulassungspflicht unterstehen, müssen das Zulassungsgesuch spätestens am 31. Dezember 2001 beim zuständigen Bundesamt einreichen.

² Waren, die nach Artikel 17 Absatz 1 einen Pflanzenpass benötigen, dürfen bis zum 31. März 2002 ohne Pass in Verkehr gebracht werden.

³ Waren, die eingeführt oder ausserhalb eines Schutzgebietes produziert werden und die nach Artikel 17 Absatz 2 einen Pflanzenpass benötigen und in einem Schutzgebiet in Verkehr gebracht werden sollen, dürfen bis zum 15. September 2001 ohne Pass in Verkehr gebracht werden. Die Betriebe, die solche Waren in Verkehr bringen, müssen ihr Zulassungsgesuch bis zum 15. Juli 2001 einreichen.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

28. Februar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11345

³³ SR 910.11

³⁴ SR 916.20; AS 2001 1191

Teil A**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist****Abschnitt I****Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Acleris* spp. (aussereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
- 4.0 *Anoplophora* spp.
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (aussereuropäische Populationen), als Vektor folgender Viren:
 - (a) Bean golden mosaic virus
 - (b) Cowpea mild mottle virus
 - (c) Lettuce infectious yellows virus
 - (d) Pepper mild tigré virus
 - (e) Squash leaf curl virus
 - (f) Euphorbia mosaic virus
 - (g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (aussereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa* [Well & Raju]), wie:
 - (a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - (b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - (c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (aussereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.1 *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2 *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.3 *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.4 *Diabrotica virgifera* Le Conte
11. *Heliothis zea* (Boddie)
- 11.1 *Hirschmanniella* spp., ausser *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
12. *Liriomyza sativae* Blanchard

13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh & Allen
- 13.1 *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
- 13.2 *Meloidogyne fallax* Karssen
14. *Monochamus* spp. (aussereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 16.1 *Popillia japonica* Newman
17. *Premnotrypes* spp. (aussereuropäische Arten)
18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopityophthorus pruinosus* (Eichhoff)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. *Tephritidae* (aussereuropäische Arten) wie
 - (a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - (b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - (c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - (d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - (e) *Dacus ciliatus* Loew
 - (f) *Dacus cucurbitae* Coquillet
 - (g) *Dacus dorsalis* Hendel
 - (h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - (i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - (j) *Dacus zonatus* Saund
 - (k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - (l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - (m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
 - (n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - (o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - (p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - (r) *Rhagoletis indifferens* Curran
 - (t) *Rhagoletis mendax* Curran
 - (u) *Rhagoletis pomonella* (Walsh)
 - (v) *Rhagoletis ribicola* Doane
 - (w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (aussereuropäische Populationen)
27. *Xiphinema californicum* Lamberti & Bleve-Zacheo

b. Bakterien

1. *Xylella fastidiosa* (Well & Raju)
- 1.1 *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis *et al.*
- 1.2 *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith

c. Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (aussereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (aussereuropäische Arten)
5. *Guignardia loricata* (Saw.) Yamamoto & Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (aussereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba & Pouzar
- 7.1 *Leptographium wagneri*
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
- 8.1 *Melampsora medusae* Thümen
9. *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito *et al.*
11. *Mycosphaerella populorum* G.E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. & Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone & Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
- 15.1 *Tilletia indica* Mitra
16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm phloem necrosis mycoplasma
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - (a) Andean potato latent virus
 - (b) Andean potato mottle virus
 - (c) Arracacha virus B, oca strain
 - (d) Potato black ringspot virus
 - (e) Potato spindle tuber viroid
 - (f) Potato virus T
 - (g) aussereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus

3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
 - (a) Blueberry leaf mottle virus
 - (b) Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger)
 - (c) Peach mosaic virus (amerikanischer Erreger)
 - (d) Peach phony rickettsia
 - (e) Peach rosette mosaic virus
 - (f) Peach rosette mycoplasma
 - (g) Peach X-disease mycoplasma
 - (h) Peach yellows mycoplasma
 - (i) Plum line pattern virus (amerikanischer Erreger)
 - (j) Raspberry leaf curl virus (amerikanischer Erreger)
 - (k) Strawberry latent «C» virus
 - (l) Strawberry vein banding virus
 - (m) Strawberry witches' broom mycoplasma
 - (n) aussereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
 - (a) Bean golden mosaic virus
 - (b) Cowpea mild mottle virus
 - (c) Lettuce infectious yellows virus
 - (d) Pepper mild tigré virus
 - (e) Squash leaf curl virus
 - (f) Euphorbia mosaic virus
 - (g) Florida tomato virus

e. Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (aussereuropäische Arten)

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
3. *Heliothis armigera* (Hübner)
4. *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)
5. *Liriomyza trifolii* (Burgess)
6. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- 6.2 *Meloidogyne fallax* Karssen
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
- 8.a *Rhagoletis completa* Cresson
- 8.b *Rhagoletis indifferens* Curran
- 8.1 *Rhizoecus hibisci* Kawai & Tagaki
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b. Bakterien

....

c. Pilze

2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
3. Pear decline mycoplasm

Teil B

**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung
und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) verboten ist**

Art

Schutzgebiete

...

Anhang 2

(Art. 1, 3–5, 16, 17, 20, 22, 24, 26–30, 34, 40, 41 und 46)

Teil A**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist****Abschnitt I****Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Buhrer) Nickle <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte, sowie Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
15. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
18. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Saatgut von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay

Art	Befallsgegenstand
19. <i>Margarodes</i> , aussereuropäische Arten, wie a) <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchte und Samen
20. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
21. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard & Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
22. <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
23.1 <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Sirelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
28. <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) von mehr als 3 m Höhe, ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
29. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
3. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mays</i> L.
5.1 <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (aussereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.

Art	Befallsgegenstand
4. <i>Ceratocystis coerulescens</i> (Münch) Bakshi	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
5. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori & Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, und Holz von <i>Pinus</i> L.
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , ausser Samen und Früchte
14. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte
15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka & Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5. Cherry leaf roll virus (*)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
7.1 Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
9. Little cherry pathogen (aussereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum sowie ihre Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11.1 Plum pox virus (Sharka)	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. Prunus necrotic ringspot virus (**)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt

(*) Cherry leaf roll virus tritt in der Schweiz auf *Rubus* L. nicht auf.
(**) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Schweiz auf *Rubus* L. nicht auf

Abschnitt II**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L. wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston «Golden Yellow», <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al.	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
2. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. ausser <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Art	Befallsgegenstand
6. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.
8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt
10. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>Platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
1.1 <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Holz und loser Rinde von <i>Castanea</i> Mill.
4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wol- lenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
10. <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. Potato stolbur mycoplasma	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
13. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
14. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
15. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L. <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> L., <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L., <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
16. Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Teil B**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) bei Befall bestimmter Waren verboten ist****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
...		

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzenteile, ausser Früchte, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschliesslich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. ausser <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl.	Kantone GE, VD, VS, FR, NE, JU, BE, TI und GR

Anhang 3
(Art. 4 und 40)

Teil A

Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Länder Nordamerikas
4. Lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>)	Aussereuropäische Länder
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Alle Länder
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausser <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Aussereuropäische Länder
9.1 Pflanzen von <i>Photinia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Union
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollen-bildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 3, Teil A, Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Union

Bezeichnung	Ursprungsland
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Anhang 3, Teil A, Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I gelten, alle Länder mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der europäischen Union Israel, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei und Zypern sowie der europäischen Länder, die entweder als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind, oder in denen Bestimmungen eingehalten worden sind, zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> , die anerkannt worden sind
13. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den unter Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Waren	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Russland (Russische Föderation), Ukraine, Weissrussland und Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten	Alle Länder, ausgenommen Mitgliedstaaten der europäischen Union
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs 3, Teil A, Nummer 9, gegebenenfalls aussereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , ausser Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

Teil B

Waren, deren Einfuhr in Schutzgebiete verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Unbeschadet der Verbote, die für Pflanzen in Anhang 3, Teil A, Nummern 9 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von: <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. ausser <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt worden sind, oder in anderen Gebieten als jene die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Schutzgebiet bezüglich Feuerbrand erklärt wurden, oder andere Pflanzen als solche, die auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung mindestens ein Jahr auf einer Fläche in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Wirtspflanzen zumindest einem amtlich anerkannten und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um die Gefahr der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> durch die dort angebauten Pflanzen auf ein Minimum zu verringern, aus welcher Wirtspflanzen für das Inverkehrbringen in Schutzgebiete der Mitgliedstaaten zugelassen sind.	Kantone GE, VD, VS, FR, NE, JU, BE, TI und GR

Anhang 4
(Art. 5, 8, 11, 17, 20 und 40)

Teil A

Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren in der ganzen Schweiz

Abschnitt I

Waren ausländischen Ursprungs

Waren	Besondere Anforderungen
<p>1.1 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja L.</i>, ausser Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde; – Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern; – Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern; – Stauholz, Abstandshaltern und Böcken <p>auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Durch eine zugelassene Kennzeichnung des Holzes wird nachgewiesen, dass es einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen wurde, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C für 30 Minuten gehalten wurde.</p>
<p>1.2 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Holz an Bord oder in einem Container vor der Verschiffung sachgerecht begast wurde und b) das Erzeugnis in verplombten Containern oder in einer Weise verschifft wird, bei der ein Neubefall ausgeschlossen ist.
<p>1.3 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja L.</i>, in Form von Verpackungskisten, Lattenkisten, Fässern, Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern, Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlochern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (aussereuropäische Arten) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, und einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zum Zeitpunkt der Behandlung aufweisen.</p>
<p>1.4 Holz von <i>Thuja L.</i>, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlochern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (aussereuropäische Arten) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
1.5 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern ausser mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan und den USA	a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (aussereuropäische Arten) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden; oder b) Durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausser Furnierholz, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., ausser Holz gemäss 2.1, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Aus den Begleitdokumenten oder anderen Belegen muss hervorgehen, dass das Holz zur Furnierherstellung bestimmt ist.
3. Holz von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Das Holz ist entrindet und a) so behauen, dass die Oberflächenrundung völlig verschwunden ist, oder b) amtliche Feststellung, dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20% TS nicht überschreitet, oder c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemässe Behandlung mit Heissluft oder heissem Wasser desinfiziert wurde, oder bei Schnittholz mit oder ohne Reistrinde wird durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

Waren	Besondere Anforderungen
4. Holz von <i>Castanea</i> Mill.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzenerzeugnisse gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 3 gelten, a) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) ist das Holz entrindet.
5. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	Durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
6. Holz von <i>Populus</i> L. mit Ursprung in den Ländern des amerikanischen Kontinents	Das Holz ist entrindet.
7. Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus <i>Acer saccharum</i> Marsh., <i>Castanea</i> Mill., <i>Platanus</i> L., <i>Populus</i> L. und <i>Quercus</i> L. mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern und aus Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, ausgenommen China, Japan, Kanada, Korea, Taiwan oder den USA gewonnen wurde	Das Erzeugnis ist ausschliesslich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde oder einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung bzw. einer Entseuchung an Bord oder vor der Verschiffung in einem Container unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in verplombten Containern oder in einer Weise, durch die ein Neubefall ausgeschlossen ist.
8.1 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
8.2 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1 und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11.1 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., ausser Samen und Früchten a) mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (aussereuropäische Erreger) festgestellt wurden;
b) mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.2 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platanii</i> Walter festgestellt wurden.
13.1 Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
13.2 Pflanzen von <i>Populus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 3 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden.
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="594 424 1005 496">– die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder <li data-bbox="594 517 1014 667">– die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="594 695 1020 767">– die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder <li data-bbox="594 788 1005 860">– die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder <li data-bbox="594 880 1020 954">– die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und Behandlung unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey sind.
17. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., ausser <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Früchte	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="594 1070 1020 1158">a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder <li data-bbox="594 1179 1020 1241">b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.
18. Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="594 1270 1020 1359">a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder

Waren	Besondere Anforderungen
19.1 Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. bekannt ist	<p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test auf zumindest <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen haben.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. festgestellt wurden.</p>
<p>19.2 Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Phytophthora fragariae Hickman var. Fragariae, – Arabis mosaic virus, – Raspberry ringspot virus, – Strawberry crinkle virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Strawberry mild yellow edge virus, – Tomato black ring virus, – Xanthomonas fragariae Kennedy & King; – bei <i>Malus</i> Mill.: <ul style="list-style-type: none"> – Phyllosticta solitaria Ell. & Ev.; – bei <i>Prunus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, – Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye; – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> – Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.; – bei <i>Pyrus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Phyllosticta solitaria Ell. & Ev.; 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Arabis mosaic virus – Raspberry ring spot virus – Strawberry latent ring spot virus – <i>Tomato</i> black ring virus; – bei allen Arten: <ul style="list-style-type: none"> aussereuropäische Viren und virusähnliche Krankheits-erreger 	
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Pear decline mycoplasma bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma befallen zu sein, während der drei letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>21.1 Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strawberry latent «C» virus – Strawberry vein banding virus – Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
21.2 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) bei Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht, oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
21.3 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
22.1 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Malus</i> Mill. bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat;

Waren	Besondere Anforderungen
22.2 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist	<p data-bbox="572 229 1028 379">b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p> <p data-bbox="572 389 1028 496">Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p data-bbox="572 523 1028 587">a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist,</p> <p data-bbox="572 592 1028 1129">b) aa) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="620 635 1028 890">– entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder <li data-bbox="620 895 1028 1129">– in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; <p data-bbox="594 1134 1028 1275">bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>23.1 Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch, – <i>Prunus armeniaca</i> L., – <i>Prunus bliretiana</i> André, – <i>Prunus brigantina</i> Vill., – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh., – <i>Prunus cistena</i> Hansen, – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. & Fritsch., – <i>Prunus domestica ssp. Domestica</i> L., – <i>Prunus domestica ssp. Insititia</i> (L.) C.K. Schneid., – <i>Prunus domestica ssp. italica</i> (Borkh.) Hegi, – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb., – <i>Prunus holoserica</i> Batal., – <i>Prunus hortulana</i> Bailey, – <i>Prunus japonica</i> Thunb., – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, – <i>Prunus maritima</i> Marsh., – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc., – <i>Prunus nigra</i> Ait., – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch, – <i>Prunus salicina</i> L., – <i>Prunus sibirica</i> L., – <i>Prunus simonii</i> Carr., – <i>Prunus spinosa</i> L., – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb., – <i>Prunus triloba</i> Lindl., – andere für Plum pox virus anfällige Arten von <i>Prunus</i> L. 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 oder 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigem Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test, auf zumindest Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch Plum pox virus verursacht werden,</p> <p>c) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht wurden, gerodet worden sind.</p>
<p>23.2 Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Prunus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist,</p> <p>c) ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der masgeblichen besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A, Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus; – für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger), – Peach mosaic virus (amerikanische Erreger), – Peach phony rickettsia, – Peach rosette mycoplasma, – Peach yellows mycoplasma, – Plum line pattern virus (amerikanische Erreger), – Peach X-disease mycoplasma; – für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Little cherry pathogen 	<ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Tomato ringspot virus – Black raspberry latent virus – Cherry leafroll virus – Prunus necrotic ringspot virus – für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> – Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten,</p> <p>a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschliesslich ihrer Eier</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat;

Waren	Besondere Anforderungen
25.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist	<p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle Rassen ausser Rasse 1, der gewöhnlichen europäischen Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt worden sind.</p>
25.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt worden sind.</p>
25.3 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p>
25.4 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind</p> <p>und</p> <p>– die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist,</p> <p>oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> – die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen hat oder als frei davon gilt, und – die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, der – in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, <ul style="list-style-type: none"> – die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
25.5 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
25.6 Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.
25.7 Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.
25.8 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist.
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass an Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
27.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27.2 <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich in virologischen Tests als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material stammen, von dem sich eine repräsentative Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Untersuchung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder – einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei unbewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
<p>29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder, und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten besonders gefährlichen Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt wurden.
<p>30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<p>31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist;</p> <p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p>
<p>32.1 Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> spp., <i>Aster</i> spp., <i>Brassica</i> spp., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. nebst Hybriden, <i>Exacum</i> spp., <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i> spp., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Solanum melongena</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, für welche das Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt hat, dass das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) – <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach) – <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) – <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard – <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) <p>nicht bekannt ist.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden, oder</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unterzogen wurden.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
32.2 Pflanzen, der in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 genannten Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder einem anderen, in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 nicht genannten Land	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Zeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard), <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden.
32.3 Pflanzen von, in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 nicht genannten krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in nicht in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 genannten Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13, Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Bescheinigung darüber, dass a) entweder bei einer amtlichen Besichtigung, die vor der Ernte durchgeführt wurde, keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard auf der Anbaufläche festgestellt wurden oder b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unterzogen wurden.
33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> , <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist.
34. Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in – der Türkei – Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, der Ukraine, Weissrussland – aussereuropäischen Ländern, ausser, Israel, Lybien, Malta, Marokko, Tunesien, Zypern	Amtliche Feststellung, dass a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung – entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder – als frei von besonders gefährlichen Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen besonders gefährlichen Schadorganismen ist, oder – einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von besonders gefährlichen Schadorganismen zu gewährleisten und b) seit der Einpflanzung

Waren	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> – entweder geeignete Massnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von besonders gefährlichen Schadorganismen ist oder – die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.
35.1 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
35.2 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist, und b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
36.1 Pflanzen von <i>Ficus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) sich der Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat, oder b) die Sendung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von <i>Thysanoptera</i> zu gewährleisten oder c) die Pflanzen in Gewächshäusern angezogen wurden, in denen amtliche Massnahmen getroffen wurden, um das Vorkommen von <i>Thrips palmi</i> Karny während eines angemessenen Zeitraums zu überwachen, und während dieser Überwachung kein <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde.
36.2 Pflanzen, ausser <i>Ficus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny bekannt ist, oder b) sich der Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat oder

Waren	Besondere Anforderungen
38.1 Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	<p>c) die Sendung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von <i>Thysanoptera</i> zu gewährleisten.</p> <p>Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind, oder</p> <p>b) an blühenden Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.</p>
38.2 Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	<p>Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden und dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer erwiesen haben.</p>
39. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – sauber (d.h. frei von Pflanzenabfall) und frei von Blüten und Früchten sind – in Baumschulen angezogen wurden – zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1, 38.2 und 39 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, ausser <i>Gramineae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1 und 35.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
42. Pflanzen von <i>Gramineae</i> mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Bz., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L., <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15, und 18, in Anhang 3 Teil B Nummer 1 sowie in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="621 263 1024 327">– in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen,<li data-bbox="621 327 1024 518">– geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von aussereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» in dem in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben,<li data-bbox="621 518 1024 901">– mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen genannten besonders gefährlichen Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrates wachsenden Pflanzenteile von Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10% der Pflanzen, wenn es mehr als 3000 Pflanzen dieser Gattung gibt,<li data-bbox="621 901 1024 1141">– bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten besonders gefährlichen Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und ausserdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen frei sind,<li data-bbox="621 1141 1024 1318">– entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschliessenden Untersuchung als frei von besonders gefährlichen Schadorganismen befunden wurde;

Waren	Besondere Anforderungen
44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien <i>Caryophyllaceae</i> (ausser <i>Dianthus</i> L.), <i>Compositae</i> (ausser <i>Dendranthema</i> [DC.] Des Moul.), <i>Cruciferae</i> , <i>Leguminosae</i> und <i>Rosaceae</i> (ausser <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	<ul style="list-style-type: none"> – unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von besonders gefährlichen Schadorganismen frei bleibt; ausserdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder – geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von besonders gefährlichen Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» anzugeben, <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden; diese Nummer ist unter der Rubrik «zusätzliche Erklärung» auch in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gegebenenfalls gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Baumschulen angezogen wurden, – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen besonders gefährlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen besonders gefährlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>45. Pflanzen von <i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. sind, oder – auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei in den drei Monaten vor der Ausfuhr wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden.
<p>45.1 Pflanzen von <i>Lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Leaf Curl Virus bekannt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden, Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5, 25.6 und 25.7 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden;</p> <p>amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und <ul style="list-style-type: none"> aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde, oder b) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
<p>46. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bean golden mosaic virus, – Cowpea mild mottle virus, – Lettuce infectious yellows virus, – Pepper mild tigré virus, – Squash leaf curl virus, – andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45 und 45.1 gegebenenfalls gelten,</p>

Waren	Besondere Anforderungen
a) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist	amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden;
b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist	<p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines angemessenen Zeitraumes keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden und</p> <p>a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind, oder</p> <p>b) Die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war, oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.</p>
47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b. Anbaugbiet vorkommenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.</p>
48. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p>Amtliche Feststellung dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige Methode, die vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt ist, gewonnen wurden und</p> <p>a) entweder die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen für durch diese besonders gefährlichen Schadorganismen verursachte Krankheiten festgestellt wurden, oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese besonders gefährlichen Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat.</p>
49.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass bei Labortests an repräsentativen Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde, oder</p> <p>b) vor der Ausfuhr eine Entseuchung erfolgte.</p>
49.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde</p> <p>b) und entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kultur zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder – sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder – der gewichtsmässige Anteil an unschädlichem Besatz 0,1% nicht übersteigt; <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls der letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. keine Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
51. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
52. Samen von <i>Zea mays</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass entweder a) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder b) an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Abschnitt II

Waren schweizerischen Ursprungs

Waren	Besondere Anforderungen
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächengrundung	a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratomyces fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind, oder b) durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
7. Pflanzen von <i>Castanea Mill.</i> und <i>Quercus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.</p>
8. Pflanzen von <i>Platanus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt ist, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.</p>
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles Lindl.</i> , <i>Cotoneaster Ehrh.</i> , <i>Crataegus L.</i> , <i>Cydonia Mill.</i> , <i>Eriobotrya Lindl.</i> , <i>Malus Mill.</i> , <i>Mespilus L.</i> , <i>Pyracantha Roem.</i> , <i>Pyrus L.</i> , <i>Sorbus L.</i> ausser <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia Lindl.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach den Bestimmungen in Anhang 4 Teil B Nummer 21 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt wurden, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in der unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p>
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, <i>Prunus L.</i> und <i>Rubus L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen</p> <p>Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <p>b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria L.</i>: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>, - Arabis mosaic virus, - Raspberry ringspot virus, - Strawberry crinkle virus, - Strawberry latent ringspot virus, - Strawberry mild yellow edge virus, - Tomato black ring virus, - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King; - bei <i>Prunus L.</i>: <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye; 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt sind, oder</p>

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> – <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.; – bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> – Arabis mosaic virus, – Raspberry ring spot virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Tomato black ring virus 	
13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
14. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.
15. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>b) aa) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p>
<p>16. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch – <i>Prunus armeniaca</i> L. – <i>Prunus blireiana</i> André – <i>Prunus brigantina</i> Vill. – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. – <i>Prunus cistena</i> Hansen – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. und Fritsch – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>Domestica</i> L. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. – <i>Prunus holoserica</i> Batal. – <i>Prunus hortulana</i> Bailey 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Plum Pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder

Waren	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Prunus japonica</i> Thunb. – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne – <i>Prunus maritima</i> Marsh. – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. – <i>Prunus nigra</i> Ait. – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch – <i>Prunus salicina</i> L. – <i>Prunus sibirica</i> L. – <i>Prunus simonii</i> Carr. – <i>Prunus spinosa</i> L. – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. – <i>Prunus triloba</i> Lindl. – andere Arten von <i>Prunus</i> L., die für Plum pox virus anfällig sind 	<ul style="list-style-type: none"> – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; cc) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet wurden.
17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte	Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescence dorée MLO festgestellt wurden.
18.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestimmungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden, b) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist.
18.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen der Sorten, die amtlich zugelassen wurden	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, – in der Schweiz erzeugt wurden und – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und nach geeigneten Methoden einem amtlichen Quarantänetest unterzogen wurde und sich dabei als frei von besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat.

Waren	Besondere Anforderungen
18.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetesten als frei von jeglichen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetests gemäss Buchstabe a) werden <ul style="list-style-type: none"> aa) überwacht vom Bundesamt für Landwirtschaft und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Stelle oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen bieten; cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> – Beschau in regelmässigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, auf Anzeichen für den Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen, – Tests nach geeigneten, vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Methoden <ul style="list-style-type: none"> – bei allem Kartoffelzuchtmaterial auf zumindest <ul style="list-style-type: none"> – Andean potato latent virus – Arracacha virus B (oca strain) – Potato black ringspot virus – Potato spindle tuber viroid – Potato virus T – Andean potato mottle virus – Viren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus – <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>Sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., – <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith – bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf Viren und Viroide gemäss Buchstaben aa) bis cc); dd) geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der besonders gefährlichen Schadorganismen, die sie verursacht haben.

Waren	Besondere Anforderungen
18.4 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, die in Genbanken oder Genmaterial-sammlungen gehalten werden	c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäss Buchstabe b) nicht als frei von den besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der besonders gefährlichen Schadorganismen unterzogen. d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das Bundesamt für Landwirtschaft darüber. Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das Bundesamt für Landwirtschaft darüber.

Teil B

Besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Waren in und innerhalb von Schutzgebieten

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. ausser <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., ausser Samen und Früchten a) mit Ursprung in der Schweiz	Unbeschadet des Verbotes, das für die Pflanzen gemäss Anhang 3, Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gilt, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus einem betreffenden Schutzgebiet stammen oder b) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone mindestens ein Jahr auf einer Fläche gehalten wurden, aa) die in einer amtlich bezeichneten Sicherheitszone von mindestens 50 km ² liegt, d.h. in einem Gebiet, in dem Wirtspflanzen zumindest einem amtlich anerkannten und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um die Gefahr der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. durch die dort angebauten Pflanzen auf ein Minimum zu verringern; bb) die vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode für den Anbau der Pflanzen nach Massgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde; cc) die sich ebenso wie die anderen Teile der Sicherheitszone seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. erwiesen hat	Kantone GE, VD, VS, FR, NE, JU, BE, TI und GR

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
b) mit ausländischem Ursprung	<ul style="list-style-type: none"> – bei amtlichen Besichtigungen, die zumindest zweimal sowohl auf der Fläche selbst als auch im Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt wurden, und zwar einmal im Juli/August und einmal im September/Oktober, und – bei amtlichen Stichprobenkontrollen im Umkreis von mindestens 1 km, die zumindest einmal zwischen Juli und Oktober an ausgewählten geeigneten Stellen, wo insbesondere geeignete Indikatorpflanzen wachsen, durchgeführt wurden, und – bei amtlichen Tests nach geeigneten Labormethoden an amtlichen Proben, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode von Pflanzen genommen wurden, die auf dem Feld oder in anderen Teilen der Sicherheitszone Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, und dd) von der ebenso wie von den anderen Teilen der Sicherheitszone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Genehmigung entfernt wurden 	
– Mitgliedstaaten der europäischen Union	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3, Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 3, Teil B, Nummer 1, gegebenenfalls gelten, Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflanzen aus Schutzgebieten bezüglich <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. Stämmen <p>oder</p>	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
– andere Länder	<p data-bbox="499 225 871 520">– die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung mindestens ein Jahr auf einer Fläche gehalten wurden, die in einem Gebiet, in dem Wirtspflanzen zumindest einem amtlich anerkannten und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um die Gefahr der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. durch die dort angebauten Pflanzen auf ein Minimum zu verringern, aus welcher Wirtspflanzen für das Inverkehrbringen in Schutzgebiete der Mitgliedstaaten zugelassen sind</p> <p data-bbox="499 523 871 587">Das Land ist als befallsfrei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. amtlich anerkannt worden</p>	

Anhang 5
(Art. 5, 9, 17, 23, 24 und 40)

Teil A

Waren schweizerischen Ursprungs, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I

Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen für die ganze Schweiz sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
 - 1.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Gattungen *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., ausser *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. ausser *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
 - 1.4 Pflanzen von *Vitis* L., ausser Samen und Früchte.
2. Pflanzen von Erzeugern mit Genehmigung für die Erzeugung für und den Verkauf an Personen, die sich mit gewerblicher Pflanzenerzeugung befassen, ausser für den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, sofern sicher gestellt ist, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
 - 2.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Castanea* Mill., *Fragaria* L., *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus*, *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L. und *Tsuga* Carr.

Abschnitt II
Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen
Schadorganismen für Schutzgebiete sind und die beim
Inverkehrbringen in solche oder innerhalb solcher Gebiete
mit einem dafür gültigen Pflanzenpass versehen sein müssen

Unbeschadet der in Abschnitt I dieses Teils und in Anhang 3 Teile A und B genannten Waren:

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

- 1.3 Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* L'Hérit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. ausser *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
- 1.4 Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. ausser *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.

Teil B**Waren ausländischen Ursprungs, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind****Abschnitt I****Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind**

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, jedoch einschliesslich Samen von Cruciferae, Gramineae, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay, der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Pelargonium*
 - Koniferen (*Coniferales*),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in Nordamerika,
 - *Prunus* L. mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern.
3. Früchte von *Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Vaccinium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern.
4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.
5. Lose Rinde von:
 - Koniferen (*Coniferales*),
 - *Acer saccharum* Marsh., *Populus* L. und *Quercus* L., ausser *Quercus suber* L.
 - *Castanea* Mill.
6. Holz, das
 - a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:
 - *Castanea* Mill.,
 - *Castanea* Mill., *Quercus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas,
 - Koniferen (*Coniferales*), ausser *Pinus* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung,
 - *Pinus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung,
 - *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung,
 - *Populus* L., mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas

und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Nadelholz
4401.22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – anders als Nadelholz
ex 4401.30	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengespreßt
ex 4403.20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – ausser mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, aus Nadelholz
4403.91	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – ausser mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: – Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)
4403.99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – ausser mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: – ausser Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4404.10	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalten, nicht in der Längsrichtung gesägt: – Nadelholz
ex 4404.20	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespalten, nicht in der Längsrichtung gesägt: – anders als Nadelholz
4406.10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz – nicht imprägniert
ex 4407.10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – Nadelholz

ex 4407.91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemesert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)
ex 4407.99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemesert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – ausser Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4415.10	Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz
ex 4415.20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz
ex 4416.00	Holzfässer, einschliesslich Dauben, von Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)

Flachpaletten und Boxpaletten (HS-Code ex 4415.20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für «UIC-Flachpaletten» entsprechen und demgemäss gekennzeichnet sind.

7. a) Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen, wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
 - b) Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder festen anorganischen Stoffen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, der Ukraine, Weissrussland und in aussereuropäischen Ländern, ausser Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA.

Abschnitt II

Waren, die für Schutzgebiete möglicherweise besonders gefährlichen Schadorganismen tragen

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Waren:

3. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. ausser *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
4. Teile von Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. ausser *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.

Anhang 6
(Art. 8)**Muster für Pflanzenschutzzeugnis**

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1951)

1 Name und Adresse des Absenders		2 Pflanzenschutzzeugnis Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Herkunft	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschreitungsort			
8 Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses, botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse <ul style="list-style-type: none"> - nach geeigneten Verfahren untersucht worden sind und - frei von Quarantäneschadorganismen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schadorganismen befunden wurden und - als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden. 			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		18 Ort der Ausstellung Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten Dienstsiegel	
12 Behandlung			
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum		
17 Sonstige Angaben			

Anhang 7
(Art. 8)**Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr**

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1951)

1 Name und Adresse des Absenders		2 Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Herkunft	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschrittort			
8 Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses, botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass – die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus (Ursprungsland) nach (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. (*) dessen <input type="checkbox"/> Original <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie in der Anlage vorliegt, beigefügt war – (*) sie <input type="checkbox"/> verpackt <input type="checkbox"/> ungepackt worden sind <input type="checkbox"/> in ihrer ursprünglichen Verpackung <input type="checkbox"/> in neuen Behältnissen befördert werden. – (*) sie auf Grund <input type="checkbox"/> des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und <input type="checkbox"/> einer zusätzlichen Untersuchung als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden, und – die Sendung während ihrer Einlagerung in (Weiterversendeland) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. (*) Zutreffendes ankreuzen			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		18 Ort der Ausstellung Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten Dienstsiegel	
12 Behandlung			
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum		
17 Sonstige Angaben			

Anhang 8
(Art. 17, 21 und 22)

Pflanzenpass

Erforderliche Angaben:

1. «Schweizerischer Pflanzenpass»
2. «CH»
3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle
4. Zulassungsnummer des Betriebes
5. Pflanzenpassnummer
6. Botanischer Name
7. Menge
8. Das Kennzeichen «ZP» für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und gegebenenfalls der Name des oder der Schutzgebiete, in die Ware verbracht werden darf
9. Bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung «RP» und gegebenenfalls die Registriernummer des ursprünglich zugelassenen Betriebes
10. Bei ausländischen Waren Name des Herkunftslandes

Anhang 9
(Art. 3)**Waldbäume und Waldsträucher**

Zu den Waldbäumen werden Vertreter folgender Gattungen gezählt:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Nadelgehölze:	<i>Abies</i>	Tannen
	<i>Larix</i>	Lärchen
	<i>Picea</i>	Fichten
	<i>Pinus</i>	Kiefern
	<i>Pseudotsuga</i>	Douglasien
	<i>Taxus</i>	Eiben
Laubgehölze:	<i>Acer</i>	Ahorn
	<i>Alnus</i>	Erlen
	<i>Betula</i>	Birken
	<i>Carpinus</i>	Hainbuche
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien
	<i>Fagus</i>	Buchen
	<i>Fraxinus</i>	Eschen
	<i>Ostrya</i>	Hopfenbuchen
	<i>Populus</i>	Pappeln
	<i>Quercus</i>	Eichen
	<i>Robinia</i>	Robinien
	<i>Salix</i>	Weiden
	<i>Sorbus</i>	Ebereschen, Elsbeeren, Spierling, Vogelbeeren
	<i>Tilia</i>	Linden
<i>Ulmus</i>	Ulmen	

Zu den Waldbäumen und Waldsträuchern werden folgende Gattungen und Arten gezählt, sofern sie im Wald gepflanzt werden:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
	<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuß
	<i>Prunus</i>	Kirschbäume

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleiben diese Seiten leer.

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.